

Der Volksgerichtshof 1934-1945

TERROR DURCH „RECHT“

**The People's Court
WHEN NAZI TERROR BECAME LAW**

15. März bis 26. Mai 2019

nsdok.de · Eine Ausstellung der Stiftung Topographie des Terrors, Berlin

NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln · EL-DE-Haus · Appellhofplatz 23-25 · 50667 Köln



STIFTUNG
TOPOGRAPHIE
DES
TERRORS



www.koeln.de

Thomas Roth

Kölnnerinnen und Kölner vor dem Volksgerichtshof

Vortrag im Begleitprogramm zur Sonderausstellung „Der Volksgerichtshof 1934-1945 - Terror durch ‚Recht‘“, 9. Mai 2019 im NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln¹

I.

„Heute lese ich weiter den ganzen Tag über in der Bergpredigt, die mir vieles gibt. / Auf die Zeitungsneuigkeiten bin ich sehr gespannt, insbesondere, ob nun endlich die Invasion gestartet ist. Jetzt muss ich hier wieder mit der Hungerkost mich zufrieden geben, da meine Rolle als Kalfaktor durch die Verurteilung ausgespielt ist. [...] / In der Zelle ist es heute nasskalt und unangenehm ...“

Das ist der letzte Eintrag im Tagebuch von Leo Schneider, geschrieben am 17.5.1944. Der Sohn katholischer Eltern war im Jahr 1900 in Köln geboren worden und lebte bis Mitte des Zweiten Weltkrieges in der Domstadt. Nach der Volksschule absolvierte er eine Lehre bei der Eisenbahn und arbeitete offenbar etliche Jahre als Reichsbahnbetriebsassistent. Sein Selbstverständnis und Bildungshunger führten ihn aber bald über diesen Beruf hinaus: Die Kölner Adressbücher der 1930er-Jahre weisen ihn als „Psychologen“ aus. Nach 1933 arbeitete er eine Zeitlang als Büroangestellter in der Kreisverwaltung der Deutschen

¹ Copyright beim Autor und beim NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln. Eine Weiterverbreitung an Dritte ohne Genehmigung ist nicht gestattet. Die Vortragsfassung wurde beibehalten. Genauere Nachweise zu den erwähnten Quellen, Literatur und Forschung sind auf Anfrage unter nsdok@stadt-koeln.de erhältlich. Zur ersten Orientierung vgl. die Übersicht am Ende des Beitrags.

Arbeitsfront in Köln, wohl jedoch nur vorübergehend, da er nicht in die NSDAP eintreten wollte. 1941 wurde Schneider zur Wehrmacht eingezogen; noch im gleichen Jahr meldete er sich offenbar freiwillig zum Arbeitseinsatz „im Osten“, vermutlich um dem weiteren Wehrdienst zu entgehen. Leo Schneider erhielt die Stelle eines Amtsleiters in Kórnik nahe Posen, im deutsch besetzten Polen, dem sogenannten Reichsgau Wartheland. Seine damalige Kölner Verlobte Ilse Reinecker folgte dem Bräutigam kurze Zeit später und arbeitete seit Januar 1942 als Hilfslehrerin in der Nähe von Kórnik. Dort wurde Leo Schneider im Juli 1943 wegen „defätistischer“ Äußerungen zur Kriegslage verhaftet. Er war zunächst vor Ort in Haft, kam im September 1943 jedoch ins Gefängnis Berlin-Moabit. Dort erreichte ihn Ende des Jahres ein Paket „seiner Ilse“, das neben den üblichen „Liebesgaben“ auch Schneiders Tagebuch enthielt. In dem ersten Eintrag seit dem Tag seiner Verhaftung notierte er, das Buch solle ihn nun *„in den Tagen meines gegenwärtigen Geschicks“* begleiten; und schade sei es, dass er es nicht bereits in der Zeit seiner Verhaftung gehabt habe. *„Ist mir mein Leben geträumt, oder ist es wahr?“ So muss ich mit Walter von der Vogelweide sagen, wenn ich an [die] letzten schweren Monate zurückdenke. / Gerade, als ich dies niederschreibe, tritt der Kalfaktor zu uns in die Zelle und spricht davon, dass wieder 2 deutsche Menschen vom Volksgericht – von uns Blutgericht genannt – zum Tode verurteilt sind, darunter eine nette junge Frau von 22 Jahren. In den Zeitungen stehen darüber keine Veröffentlichungen mehr [...]*“.

In den folgenden Monaten notierte Schneider regelmäßig, was ihm durch den Kopf, durch den Sinn ging. Das Tagebuch war ihm, wie er etwas verharmlosend formulierte, ein *„liebvoller Begleiter [...] in manchen trüben Stunden meiner Gefangenschaft, wo ich niemanden anders hatte“*. Er schrieb beständig, viel über Privates, die Verbindungen zu seiner Familie und die Gefühle für seine Lebensgefährtin, er beobachtete das Wetter und versuchte die Wasserstandsmel-

dungen der Wehrmachtsberichte zu deuten, er notierte und analysierte seine Träume und kommentierte die Literatur, die ihm die Gefängnisbibliothek zur Verfügung stellte. Schneider berichtete auch über seine Haftsituation und ein Justizsystem, von dem er immer weniger zu hoffen wagte, es würde ihn wenigstens mit der Todesstrafe verschonen. Die letzten Seiten seines auf etwa 350 Schreibmaschinenseiten transkribierten Tagebuchs befassen sich mit dem Urteil, der Vorbereitung auf die Hinrichtung, sie sind geprägt vom Nachdenken über das vergangene Leben und die eigene Existenz.

Nachdem das Gefängnis in Berlin-Moabit durch Bombenangriffe beschädigt worden war, verlegte man Schneider nach Berlin-Tegel, wo er auf seine Gerichtsverhandlung wartete. Am 10. Mai 1944 verurteilte ihn der Berliner Volksgerichtshof wegen „Wehrkraftzersetzung“ zum Tode. Schneider war ab Juni einige Zeit in Berlin-Plötzensee inhaftiert und wurde schließlich ins Zuchthaus Brandenburg-Görden verlegt. Ein Gnadengesuch und die Untersuchung auf verminderte Zurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat verschafften ihm noch einen kurzen Aufschub. Am 14.8.1944 endete sein Leben jedoch unter dem Fallbeil der Brandenburger Anstalt. Was von ihm bleibt, ist nicht zuletzt sein Gefängnistagebuch, ein sehr persönliches Dokument und zugleich eine wichtige Quelle zu den Opfern des nationalsozialistischen Justizterrors. Warum es erhalten blieb, ist schwer zu beantworten. Schneiders Schreibheft entging den immer wieder vorkommenden Durchsuchungen und Beschlagnahmen, vielleicht, weil der Häftling es stets rechtzeitig in Sicherheit bringen konnte, vielleicht auch, weil es komplett in Steno geschrieben war.² Wie es das Gefängnis verließ, ist unklar: Womöglich übergab der Autor seine Notizen vor dem Abtransport nach Brandenburg dem Plötzen-

² Am 28.3.1944 heißt es bei Schneider: „Nach zwei Stunden holt man mich, kleidet mich in völlig zerrissene Gefängnisunterwäsche [...]. Den Bleistift und alle meine Zivilsachen, selbst alle Briefe, nahm man mir ebenfalls ab, so dass ich nur noch durch List mein Tagebuch vor der Abgabe retten konnte. Den Stift zum Schreiben lieh ich mir von meinem Arbeitskameraden.“

seer Gefängnispfarrer Peter Buchholz, dessen Einsatz für die politischen Gefangenen nach 1945 vielfach bezeugt wurde.

II.

Wenn man in Köln an den Volksgerichtshof erinnert, denkt kaum jemand an Leo Schneider. Den meisten dürfte Nikolaus Groß in den Sinn kommen. Der christliche Gewerkschaftler und Redakteur war während der 1940er-Jahre Angehöriger des „Kölner Kreises“, eines meist im Ketteler-Haus zusammenkommenden katholischen Gesprächszirkels. Der „Kölner Kreis“ bereitete sich vor allem gegen Ende des Krieges auf ein Deutschland nach der NS-Herrschaft vor: Man diskutierte über die Grundzüge einer (zumindest in Teilen) demokratischen Nachkriegsordnung, entwickelte regelmäßige Verbindungen zu anderen Vertretern des politischen Katholizismus in der Region, sprach auch einzelne Vertreter der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung an und baute Kontakte zu zentralen Widerstandszirkeln wie dem Kreisauer und dem Goerdeler-Kreis auf.

Nach dem gescheiterten Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944 geriet auch der „Kölner Kreis“ in den Strudel der von den Sicherheitsbehörden durchgeführten Massenverhaftungen. Neben Groß wurden die ebenfalls aus Köln stammenden Otto Müller, Verbandspräsident der westdeutschen Katholischen Arbeiterbewegung, und Bernhard Letterhaus, langjähriger Verbandssekretär der Katholischen Arbeiterbewegung, von der Gestapo festgenommen und nach Berlin überführt. Während Otto Müller am 12. Oktober in der Haft starb, wurde den beiden anderen vor dem Volksgerichtshof der Prozess gemacht. Letterhaus wurde am 13.11.1944, Groß am 15.1.1945 zum Tode verurteilt, beide brachte man wenige Tage nach dem Urteil in Plötzensee zu Tode. Ihr Verfolgungsschicksal ist bildlich festgehalten, in den Fotoaufnahmen von den Gerichtsverhandlungen, die das

NS-Regime anfertigen ließ. Im Gedächtnis bleiben vor allem die eindrücklichen Aufnahmen von Nikolaus Groß, wie er vor den Richtern steht und sich gegen die Beschuldigungen und Demütigungen zur Wehr zu setzen versucht.

Leben und Verfolgungsschicksal von Nikolaus Groß sind mittlerweile, auch aufgrund des Bemühens und Engagements seiner Familie, umfassend dokumentiert und erforscht. Auch Bernhard Letterhaus' Beitrag zum Widerstand gegen das NS-Regime hat vielfach Würdigung erfahren. Das hat sicher damit zu tun, dass beide dem Umfeld des 20. Juli zugerechnet wurden. Die „Verschwörung gegen Hitler“ war in der deutschen Gesellschaft nach 1945 zwar durchaus umstritten, erhielt aber spätestens seit den 1950er-Jahren immer breitere Beachtung und stand - als Beleg für die Möglichkeit eines „anderen Deutschland“ - lange Zeit im Mittelpunkt des wissenschaftlichen und öffentlichen Interesses. Auch die Erinnerung der katholischen Kirche an herausragende „Glaubenszeugen“ hat – gerade in den letzten Jahrzehnten - wesentlich zum Bekanntheitsgrad von Nikolaus Groß und Bernhard Letterhaus beigetragen.

III.

Über andere Kölnnerinnen und Kölnner, die Opfer des Volksgerichtshofs (VGH) geworden sind, wissen wir hingegen sehr viel weniger. Zwar haben Walter Kuchta und Wilfried Viebahn für die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes bereits in den 1970er-Jahren versucht, den Widerstand von Kölnner Kommunist/inn/en und Sozialist/inn/en zu erforschen und dafür das vorhandene Material des Volksgerichtshofs heranzuziehen. Ihre Ausarbeitungen fanden jedoch zunächst kein breiteres Echo.

Dass wir über die Opfer des VGH noch vielfach im Unklaren sind, hat mehrere Gründe. So war die Forschung zur Justiz des „Dritten Reiches“ nach 1945 lange stillgestellt bzw. von institutioneller Selbstrechtfertigung geprägt. Bemühungen um eine systematische Rekonstruktion der Praxis des Volksgerichtshofs gab es erst seit den 1970er- bzw. verstärkt seit den 1990er-Jahren. Innerhalb der NS-Forschung hatten die Themen „politische Verfolgung und Widerstand“ zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits einen schweren Stand. Gerade jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wandten sich zumeist anderen Aspekten der NS-Herrschaft zu.

Hinzu kam, dass die die Verfahrensakten des VGH lange Zeit nicht uneingeschränkt zugänglich waren: ein Teil wurde in Westdeutschland verwahrt, andere Teile befanden sich in der DDR, im Staatsarchiv, im Parteiarchiv, in den Aktenschränken der Staatssicherheit. Erst seit den 1990er-Jahren war es dem Berliner Bundesarchiv möglich, diese unterschiedlichen Bestände zusammenzuführen, transparent zu verzeichnen und allgemein greifbar zu machen.

Für die Lokal- und Regionalforschung zur NS-Zeit standen die Akten des Volksgerichtshofes auch deswegen nicht an erster Stelle, weil andere Quellenbestände oft größere Bedeutung und Aussagekraft hatten. Wer sich für Akte christlicher Selbstbehauptung oder die Resistenz von Jugendlichen interessierte, wer die alltäglichen Unmutsäußerungen und „Meckereien“ der Bevölkerung in den Blick nehmen wollte, der musste zu den Akten der Sondergerichte greifen. Und wer sich für den Widerstand der linken Arbeiterbewegung interessierte, der hatte zuallererst die Unterlagen des Oberlandesgerichts Hamm auszuwerten. Denn dort, nicht am Volksgerichtshof in Berlin, wurden die meisten Fälle von „Hochverrat“ aus dem Rheinland und Westfalen verhandelt.

Nichtsdestotrotz: Die derzeit im NS-DOK gezeigte Ausstellung „Terror durch ‚Recht‘“ ist Ansporn, das Thema nun gründlicher zu bearbeiten und die Kölner

Opfer des Volksgerichtshofs eingehender zu würdigen. Das erfordert jedoch einen gewissen Aufwand. Zwar hat das NS-DOK bereits in den letzten Jahren im Rahmen seines Forschungsprojekts über „Widerstand, Protest und Selbstbehauptung“ etliche VGH-Akten im Bundesarchiv Berlin gesichtet. Die dortigen Bestände sind jedoch keineswegs vollständig oder erschöpfend ausgewertet. Zudem ist die Quellenlage nicht immer günstig. Zwar gibt es nach Schätzungen des Rechtshistorikers Holger Schlüter zu etwa 90 Prozent der VGH-Urteile Unterlagen. Die meisten der erhaltenen Akten sind jedoch dünn und erschöpfen sich in Vermerken und Korrespondenz. Nur jede fünfte dieser Akten ist eine Gerichtsakte im engeren Sinne: mit polizeilichen Ermittlungsunterlagen, Vernehmungsprotokollen, Anklageschrift des Oberreichsanwalts und dem Urteil des VGH. Vielfach sind Vergehen, Biografie des Angeklagten und Urteilsspruch nur rudimentär dokumentiert, und es ist zusätzliche Recherche- und „Puzzlearbeit“ notwendig, um das Vorgehen des Volksgerichtshofs und das Schicksal der Betroffenen wenigstens umrisshaft zu rekonstruieren. Was ich Ihnen heute also vortrage, ist nicht im Geringsten eine abschließende Darstellung. Es ist nur eine erste Bestandsaufnahme.

Bleibt zu fragen, was eigentlich „Kölnnerinnen und Kölnner vor dem Volksgerichtshof“ sind? Ich werde in der Folge vor allem eine lokalhistorische Perspektive einnehmen und jene in den Blick nehmen, deren Biografien uns auch ein wenig über die Kölner Geschichte der Jahre 1933-45 erzählen können, jene, die während der NS-Zeit wenigstens für kurze Zeit hier wohnten oder tätig waren und deren Verfolgung durch den VGH in einer gewissen Verbindung zu Köln stand. Dabei werde ich gelegentlich auch auf das Umland und Fälle aus dem Kölner Regierungsbezirk eingehen. Nicht behandelt werden dagegen Personen, die lediglich in Köln geboren sind, ihren Lebensmittelpunkt aber längst woan-

ders hatten, bevor sie in das Räderwerk der NS-Justiz gerieten. In das Gedenken an die „Kölnner Opfer des VGH“ können freilich auch sie einbezogen werden.

IV.

Der 1934 eingerichtete Volksgerichtshof war das oberste politische Strafgericht im NS-Staat. Seine Zuständigkeit erstreckte sich zunächst schwerpunktmäßig auf „Hochverrat“, also Bestrebungen zum gewalttätigen Umsturz des Regierungssystems, und „Landesverrat“, also die Beschaffung und Weitergabe von Staatsgeheimnissen an ausländische Regierungen zum Schaden des Reiches. Im Laufe des Regimes, vor allem im Zweiten Weltkrieg erweiterte sich seine Zuständigkeit jedoch, etwa auf Feindbegünstigung, Spionage, schwere Wehrmittelbeschädigung oder Wehrkraftzersetzung. Aufgabe des Volksgerichtshofs war es demnach, fundamentalen Widerstand gegen das NS-Regime, die Zusammenarbeit mit „Feindstaaten“ und Kriegsgegnern sowie schwere Angriffe auf den „Wehrwillen“ an der „Heimatfront“ zu ahnden, zu vergelten und zu ächten. Allerdings zog der Volksgerichtshof nicht alle derartigen Fälle an sich. Obgleich der VGH im Laufe der Jahre zu einem vielköpfigen Behördenapparat anwuchs, beschränkte man sich bei der Verfolgung auf die „Spitze des Eisberges“, also besonders schwere Fälle von Widerstand oder exemplarische Bestrafungen von Regimekritik. Das lässt sich am Kölner Beispiel gut zeigen. Die Kölner Staatsanwaltschaft schaltete zwar regelmäßig den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in Berlin ein, wenn sie meinte, es mit einem Fall von „Hoch-“, „Landesverrat“ oder „Wehrkraftzersetzung“ zu tun zu haben. Die Berliner Staatsanwälte kamen aber nach der Prüfung oft zu dem Schluss, es handele sich um minder schwere Vergehen oder Vorgänge, die nicht unbedingt von überregionaler Bedeutung seien. Entsprechend wurden die meisten Verfahren vom Oberreichs-

anwalt wieder an die Behörden „vor Ort“ zurückverwiesen, die Anklagebehörde in Köln bzw. die Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht in Hamm.

Dass der Volksgerichtshof letztlich nur einen kleinen Ausschnitt des lokalen oder regionalen Widerstandes erfasste, lässt sich mit Zahlen verdeutlichen. So verurteilte das Berliner Gericht im Laufe des NS-Regimes reichsweit etwa 16.000 Personen wegen politischer Straftaten; das Oberlandesgericht in Hamm, das nur für die Verfolgung von Widerstandsaktivitäten in Rheinland und Westfalen zuständig war, verhandelte allein schon zwischen 1933-1939 gegen mehr als 13.000 Angeklagte. Unsere Suche nach den „Kölnnerinnen und Kölnnern“, die vom Berliner Volksgerichtshof verurteilt worden sind, hat bisher etwa 80 Namen erbracht. Demgegenüber erfassten die Kölner Hochverratsverfahren vor dem Oberlandesgericht Hamm fast 1.100 Personen; weitere etwa 650-750 Kölnnerinnen und Kölnner standen wegen kleinerer politischer Delikte vor dem Kölner Sondergericht.

Die Arbeitsteilung zwischen Volksgerichtshof und den regionalen Gerichten lässt sich besonders gut an der Verfolgung der linken Arbeiterbewegung veranschaulichen: Als die NS-Justiz 1936 in zwei größeren Verfahren gegen illegale Strukturen und Aktivitäten rheinischer Kommunist/inn/en vorging, wurden zwölf Funktionäre vor den Volksgerichtshof gestellt, während etwa 80 Beteiligte vor das Oberlandesgericht in Hamm kamen. Als der VGH Anfang 1937 gegen die beiden letzten (politischen) Leiter des KPD-Bezirks Mittelrhein, Otto Kropp und Ulrich Osche, zu Gericht saß, ging das Oberlandesgericht Hamm parallel gegen 62 Mitbeschuldigte vor. Andere Tatkomplexe, wie etwa die Widerstandsaktivitäten der Sozialistischen Arbeiterpartei um Erich Sander wurden sogar vollständig in Hamm verhandelt. Die Betroffenen hatten dadurch jedoch nicht unbedingt Aussicht auf größere Milde. Die Hammer Richter urteilten ähnlich scharf wie ih-

re Kollegen in Berlin und verurteilten vor allem Funktionäre und zentrale Akteure des Widerstandes zu langen Zuchthausstrafen.

V.

Wenn also der Großteil politischer Repression und Unterdrückung „vor Ort“ organisiert wurde – hatte dann das Berliner „Blutgericht“ überhaupt eine nennenswerte Bedeutung für die Kölner NS-Geschichte? Ja, und das in mehrerlei Hinsicht. Die Anklage vor dem Volksgerichtshof war auch vor Ort in der politischen Verfolgung als Drohung stets präsent, wie die Korrespondenz zwischen Kölner Staatsanwaltschaft und Oberreichsanwalt belegt. Und wenn es denn einmal zum Prozess in Berlin kam, dann waren es meist Kölner Behörden, die entscheidende Vorarbeiten leisteten - nicht zuletzt die Gestapo, deren Ermittlungen und Vernehmungen oft das entscheidende Belastungsmaterial lieferten.

Auch in anderer Hinsicht war der Volksgerichtshof in der Region präsent. Die Ausstellung „Terror durch ‚Recht‘“, die gerade im NS-DOK gezeigt wird, weist nicht nur darauf hin, dass die Urteile des VGH zum Teil über die NS-Presse verbreitet und propagandistisch verwertet wurden. Sie zeigt auch, dass das Gericht oft reiste und zum Zweck effektiverer Abschreckung an zahlreichen Orten des Reiches Verhandlungen durchführte. Den Kölnern Franz Bott, Willi Schirrmacher und Heinrich Hamacher, die an einem überregionalen sozialdemokratischen Widerstandsnetzwerk beteiligt waren, wurde vom Volksgerichtshof *in Düsseldorf* der Prozess gemacht. Gleiches galt für Max Pester und Willi Komorowski, die sich als Angehörige der Eisenbahnergewerkschaft an der Produktion und Verbreitung oppositioneller Schriften beteiligt hatten. 1943 tagte der VGH offenbar auch in Köln und Bonn, wobei er gegen verschiedene belgische und französische Widerständler vorging, die man bei „Nacht und Nebel“

über die Westgrenze verschleppt hatte und nun wegen „Feindbegünstigung“ und Spionage abstrafte. Etliche, wohl etwa 100, der dabei zum Tode Verurteilten wurden anschließend im Kölner Gerichtsgefängnis Klingelpütz hingerichtet. Die Dezentralisierung des NS-Terrors gegen Kriegsende führte schließlich im Januar 1945 zur Bildung eines eigenen Kölner VGH-Senats, der von Juristen des Kölner Sondergerichts geleitet wurde. Er trat nach bisherigen Kenntnissen wenigstens einmal zusammen: am 16. Januar 1945 verurteilte er das Ehepaar Heublein und den Zwangsarbeiter Jean Pierre May wegen „Wehrkraftzersetzung“ und „Vorbereitung zum Hochverrat“ zum Tode, vier weitere Mitangeklagte zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafen. Die aus Frankreich stammende Martha, ehemals Sängerin und Übersetzerin, und ihr Mann, der Chemiker, frühere Vertreter und Fremdenlegionär Karl Heublein waren 1941 von Frankreich nach Deutschland übergesiedelt. 1944 scharften sie in Erwartung des baldigen Kriegsendes einen Kreis regimekritischer Personen um sich, unter ihnen mehrere französische Zwangsarbeiter. Gemeinsam hörte man ausländische Rundfunksender und diskutierte die politische Lage, entwickelte Pläne, wie man beim Nahen der Alliierten gegen die Nationalsozialisten vorgehen könne, und versuchte die Bevölkerung durch selbstgefertigte Wurfzettel aufzuklären: *„Genug des Elends! Wir wollen keine Terrorangriffe mehr! Wir wollen nicht für die Nazis sterben, sondern für Deutschland leben!“* Das Gericht sah vor allem Martha Heublein als treibende Kraft und attestierte ihr, sie habe *„in ihrer staatsfeindlichen Einstellung und in ihrem Hass gegen die Deutsche Staatsführung“* den *„Feindmächten“* bei ihren *„Vernichtungsabsichten“* Vorschub geleistet. Sie wurde, wie ihr Mann und Jean Pierre May, zwei Tage nach dem Urteil in der Strafanstalt Siegburg hingerichtet.

VI.

Die Forschung hat darauf hingewiesen, dass sich die Urteilspraxis und Tätigkeitsschwerpunkte des Volksgerichtshofs in den etwa elf Jahren seines Bestehens mehrfach änderten. Bis Kriegsbeginn standen die sogenannten „Oppositionsverfahren“ im Mittelpunkt, insbesondere die Unterdrückung des linken Arbeiterwiderstandes. Etwa zwei Drittel der VGH-Urteile zwischen 1934 und 1939 dienten diesem Ziel, ein Drittel befasste sich mit dem Vorwurf des „Landesverrats“. Bei den bisher ermittelten Kölner VGH-Prozessen ist das Bild noch deutlicher: Etwa 90 Prozent der Beschuldigten wurden wegen „Hochverrat“ angeklagt, also wegen politischen Widerstands, nur etwa 10 Prozent wegen „Landesverrats“. Unterteilt man weiter inhaltlich, so wird erkennbar, dass sich knapp 45 Prozent der Kölner Verfahren gegen die Kommunistische Partei und ihre Nebenorganisationen richteten, rund 10 Prozent gegen Oppositionelle aus dem sozialdemokratischen Milieu und etwa 15 Prozent gegen linke Kleingruppen „zwischen“ KPD und SPD.

Der Kampf gegen den Kommunismus als Hauptgegner des NS-Regimes, den insbesondere die Kölner Gestapo ab 1933 mit hoher Intensität und beträchtlichem Gewalteininsatz führte, spiegelt sich deutlich in den Urteilen des VGH. Bereits Ende 1934 verurteilte das Berliner Gericht mit dem Kassierer Wilhelm Disse und dem Bezirksleiter Mittelrhein Bernhard Bästlein zwei wichtige Funktionäre der illegalen KPD mit Tätigkeitsschwerpunkt Köln. Um die Jahreswende 1934/35 wurden Organisatoren der Roten Gewerkschaftsorganisation wie Ernst Busse und Roman Ligendza vor das Gericht gestellt. Und auch in den folgenden Jahren zogen die Bemühungen der Kommunisten, trotz Massenverhaftungen und schwerer Schläge gegen die illegale Parteiorganisation, den sofortigen Wiederaufbau einzuleiten, immer wieder Anklagen vor dem VGH nach sich. Sie betra-

fen einerseits Funktionäre wie Paul Papke, Wilhelm Geusendamm oder Heinrich Schmitt, die zur illegalen Aufbauarbeit nach Köln beordert worden waren und dort meist nach kurzer Zeit schon verhaftet wurden. Zum anderen traf es aber auch „alteingesessene“ Kölner Antifaschisten, die nach Ansicht der Verfolgungsbehörden an zentraler Stelle für den „Umsturz“ der NS-Herrschaft tätig gewesen waren. Im Februar 1936 verurteilte der Volksgerichtshof Wilhelm Römer zu acht Jahren Zuchthaus wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“. Der gelernte Drucker Römer, früher Angehöriger der SPD und der SAP, hatte seinen Sachverstand ab Ende 1934 der illegalen KPD zur Verfügung gestellt und vermutlich mehrere 10.000 Exemplare illegaler Schriften wie der „Jungen Garde“ und der „Roten Fahne“ hergestellt. Im gleichen Monat stand eine Kölner Aktivistengruppe um Vinzenz Krammer vor dem Berliner Gericht. Sie hatten 1934/35 durch die tausendfache Vervielfältigung und Verbreitung von kommunistischen Instruktionsbriefen und Ausgaben der Zeitschrift „Sozialistische Republik“ wesentlich zur Aufrechterhaltung der illegalen Parteiarbeit und einer antifaschistischen „Gegenöffentlichkeit“ beigetragen – mit der Folge mehrjähriger Zuchthausstrafen.

Ab Ende 1936/37 widmete sich der Volksgerichtshof zunehmend anderen linken Widerstandsgruppen. Die bereits genannten Max Pester und Willi Komorowski traf es als Vertreter der Eisenbahnergewerkschaft und Sympathisanten des Internationalen Sozialistischen Kampfbundes, aus dessen Reihen auch Kurt Regele vor den Volksgerichtshof zitiert wurde. Hans Löwendahl wurde im November 1937 stellvertretend für die 1936 zerschlagene Kölner Gruppe der Kommunistischen Partei (Opposition) vor das Berliner Tribunal gestellt. Und auf Seiten der Sozialdemokraten traf es neben Franz Bott und Willi Schirmmacher, die 1934 Kontakte zu Exilgruppen in Westeuropa aufgebaut und an der Verteilung illegaler Schriften mitgewirkt hatten, den früheren SPD-Funktionär Ernst Jülich. Jülich

hatte die Ausreise bedrohter Sozialdemokraten unterstützt und bei der Weiterleitung von Unterstützungsgeldern für die Familien politisch Verfolgter aus dem Ausland geholfen.

Wenngleich vor allem „die Linke“ im Visier der politischen Strafjustiz der 1930er-Jahre stand, wurden auch rechte Untergrundaktivitäten verfolgt. So verhandelte der Volksgerichtshof 1935 gegen die beiden Kölner Paul Mattar und Wolfgang Hansen, die seit Beginn der 1930er-Jahre für die NS-Bewegung tätig waren, wirtschaftspolitisch aber mit dem neuen NS-Staat nicht zufrieden waren und wegen ihres Wirkens für den freiwirtschaftlich geprägten „Rolandbund“ als „staatsfeindlich“ eingestuft wurden. 1937 folgte ein größerer Prozess gegen eine illegale Gruppe der nationalbolschewistischen „Schwarzen Front“ um Wilhelm Kayser, zu der auch ehemalige Mitglieder der Sozialistischen Arbeiterpartei wie Wilhelm Pertz gestoßen waren.

Behandelten die Hochverratsprozesse des Volksgerichtshofs in den 1930er-Jahren meist gut organisierte, regional vernetzte, grenzübergreifend operierende Widerstandsgruppen und Personen, die aus politischer Überzeugung, mit großem Engagement und über längere Zeit gegen das Regime arbeiteten, so war dies bei den Landesverratsachen meist anders. Wer die Kölner Fälle der 1930er- und 1940er-Jahre betrachtet, entdeckt meist Einzelpersonen, die von einem Geheimdienstmitarbeiter angesprochen worden waren und sich eher aus einem persönlichen denn politischen Interesse bereit erklärten, Informationen weiterzuleiten. Der Flugleitungsassistent Alfred Rück erhielt vom französischen und tschechischen Nachrichtendienst während der 1930er-Jahre mehrere tausend Reichsmark für meist wertlose Hinweise über militärische Angelegenheiten; der Bahnpostbeamte Peter Miebach beförderte Briefe für belgische und französische Sicherheitskräfte über die Grenze; und das Ehepaar Emil und Bertha Helmstetter stand 1943 vor dem Volksgerichtshof, weil es angeblich unter

Druck die Seiten gewechselt hatte. Der aus dem Elsass stammende Helmstetter hatte mit seiner Frau während der 1930er-Jahre zunächst für Deutschland gearbeitet und war daraufhin von einem französischen Kriegsgericht zu zehn Jahren Haft wegen Spionage verurteilt worden. Nachdem das Ehepaar durch Flucht und den deutschen Überfall aus Frankreich freigekommen und sich in Köln niedergelassen hatte, wurde ihm schließlich von deutscher Seite der Prozess gemacht. Man warf ihnen vor, ihren früheren deutschen Auftraggeber an die französischen Sicherheitskräfte verraten zu haben – der VGH sprach gegen Helmstetter die Todesstrafe aus, seine Frau erhielt acht Jahre Zuchthaus.

VII.

Wie bekannt, veränderte sich die Spruchpraxis des VGH in der Zeit des Zweiten Weltkrieges erheblich. Unter den Gerichtspräsidenten Otto Thierack und Roland Freisler, überzeugten Nationalsozialisten und hitlertreuen Weltanschauungskämpfern, radikalisierte sich die Strafverfolgung deutlich. Und sie fand neue Ziele. Zum einen wurde der Volksgerichtshof ein Terrorinstrument zur Unterdrückung von Widerstand in den von Deutschland besetzten Gebieten. Über 55 Prozent der seit Kriegsbeginn Verurteilten waren Ausländer; vor allem Tschechinnen und Tschechen, daneben Polinnen und Polen sowie französische und belgische Staatsangehörige, die sich gegen die Okkupation mit Flugblättern, Boykott- und Sabotageaktionen zur Wehr gesetzt hatten. Zum zweiten wurde der Anwendungsbereich des Hochverratsparagrafen ausgeweitet. Auch in den 1940er-Jahren noch traf es Kommunisten wie Willi Seng, der nach dem Exil in den Niederlanden für den Neuaufbau illegaler Strukturen im Rhein-Ruhr-Gebiet arbeitete, nach einem Aufenthalt in Köln Anfang 1943 verhaftet und im Mai 1944 zum Tode verurteilt wurde. Infolge der weitgehenden Zerschlagung des

linken Widerstandes rückten nun aber auch andere Gruppen als „Hochverräter“ in den Blick der NS-Justiz. Aus dem Köln-Bonner Raum musste sich 1941 eine Gruppe bündisch geprägter junger Erwachsener um Michael Jovy und Helmut Giesen verantworten. Ihnen wurde die Kontaktaufnahme mit dem im französischen Exil lebenden Nationalrevolutionär Karl Otto Paetel und die Auseinandersetzung mit dessen oppositionellen Ideen vorgeworfen. Gegen Kriegsende schließlich richtete sich der Terror des VGH auch gegen regimekritische Vertreter der alten Eliten sowie Angehörige des katholischen Milieus wie Bernhard Letterhaus und Nikolaus Groß.

Zahlenmäßig noch bedeutsamer war freilich eine dritte Entwicklung: die Ausrichtung des Volksgerichtshofes auf die Festigung der „Heimatfront“ und die Verteidigung nationalsozialistischen „Wehrwillens“. Dies äußerte sich nicht nur in zahlreichen Verfahren wegen Wehrmittelbeschädigung oder Feindbegünstigung, sondern vor allem in einer Flut von Verfahren wegen sogenannter „Wehrkraftzersetzung“. Darunter verstand man die Aufforderung zur Verweigerung der Dienstpflicht, zu soldatischem Ungehorsam oder öffentlichen Äußerungen, die den „Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen“ versuchten. 1938 per Gesetz definiert und zunächst von lokalen Gerichten geahndet, wurde die „Zersetzung der Wehrkraft“ seit 1943 schwerpunktmäßig vom VGH übernommen – etwa ein Drittel der in den letzten beiden Kriegsjahren gefällten Urteile betraf diesen Tatbestand.

Betrachtet man die „Kölnnerinnen und Kölner“ vor dem VGH, wird der Wandel der Rechtsprechung augenscheinlich. Die Gruppe der „Hochverräter“, die vor dem Krieg etwa 90 Prozent der Kölner Angeklagten ausmachte, lag nun bei etwa 25 Prozent und stellte sich wesentlich heterogener dar als in den 1930er-Jahren. In den 1940er-Jahren dominierten hingegen die Kriegsdelikte oder

„Heimatfrontverfahren“: über 50 Prozent der Kölner VGH-Urteile ergingen nun wegen „Wehrkraftzersetzung“.

Hinter diesen „Heimatfrontverfahren“ verbargen sich unterschiedliche Delikte und Intentionen. Dem 1942 wegen Wehrmittelbeschädigung zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilten Schlosser und Garagenpächter August Zanger war es sicher nicht darum gegangen, der deutschen Kriegsmaschinerie in die Speichen zu greifen: Er hatte aus wirtschaftlicher Not einen Großteil des bei ihm für Wehrmachtzwecke gelagerten Treibstoffs verkauft und das unterschlagene Benzin durch Wasser gestreckt – ein Verhalten, in dem die Richter nichtsdestotrotz eine Begünstigung der „Feindmächte“ erblickten.

Andere wurden verurteilt, weil sie, nicht so sehr aus finanziellem Interesse, sondern aus einem humanen Impuls heraus, ausländischen Kriegsgefangenen geholfen hatten. Der bereits wegen eines „Heimtückevergehens“ vorbestrafte Arbeiter Harry Fischer hatte im Sommer 1942 polnischen Kriegsgefangenen gefälschte Abmeldeformulare beschafft, ihnen gezeigt, wie man Papiere mit Hilfe eines Zweimarkstückes stempeln konnte und Zugverbindungen für die geplante Flucht verschafft. Während Fischer eine relativ „günstige“ Gefängnisstrafe erhielt, wurde der 1944 festgenommene Hermann Nagelschmidt wegen „Feindbegünstigung“ zum Tode verurteilt. Der bei der Reichsbahn arbeitende Mann hatte französische Kriegsgefangene in einer Gastwirtschaft kennengelernt und auf deren Bitten hin mehreren zur Flucht verholfen. Der Volksgerichtshof begründete sein Terrorurteil mit der Behauptung, die geflohenen Franzosen würden mit großer Wahrscheinlichkeit in der Armee oder als „*Terroristen*“ gegen das Reich kämpfen; ihre Flucht schädige im Übrigen die deutsche Rüstungswirtschaft und „*Kriegsmacht*“, gerade in der Zeit „*des schwersten Waffenganges [...] wo es auf die restlose Erfassung und die völlige Ausnutzung einer jeden Arbeitskraft ankommt*“.

Auch das während der 1930er-Jahre in Köln lebende Ehepaar Friedrich und Klara Stoffels bekam die totalitäre Kriegsideologie des Regimes zu spüren. Die beiden Zeugen Jehovas hatten lange Jahre für die „Ernsten Bibelforscher“ missioniert, auch nach der Machtübernahme ihre Kontakte zu Glaubensgenossen aufrechterhalten und an der Verteilung des inzwischen illegalen „Wachtturms“ mitgewirkt. Nachdem Fritz Stoffels deswegen eine einjährige Gefängnisstrafe erhalten hatte, zogen die beiden Anfang der 1940er-Jahre nach Oberhausen, wo sie weiter in die zunehmend ausgedünnten Bibelforschernetzwerke eingebunden blieben. Dass sie im Juni 1944 mit weiteren Personen wegen „Wehrkraftzersetzung“ vor dem Volksgerichtshof angeklagt und zum Tode verurteilt wurde, hatte nicht nur mit dem Lesen und Weiterverbreiten kriegskritischer Schriften zu tun. Klara und Fritz Stoffels hatten gegenüber den Behörden auch erklärt, dass sie aufgrund ihres Glaubens weder Militär- noch andere Kriegsdienste leisten könnten. Die Angeklagten, so das Urteil des VGH, haben sich „als Bibelforscher für die Vereinigung und ihre Lehren eingesetzt“, zu den „Irrlehren“ ihrer Gruppierung bekannt und auch gegenüber „Belehrungsversuchen“ der Behörden „einsichtslos“ gezeigt. Die Todesstrafe entspreche der „Gefährlichkeit der Tat, der Schwere ihres Verschuldens und dem Schutze der Interessen des Reichs“.

Der „Fall Stoffels“ war jedoch in gewisser Weise eine Ausnahme – denn die Verurteilungen des VGH wegen „Wehrkraftzersetzung“ richteten sich in der Regel gegen Einzelne, die sich regimekritisch oder kriegsmüde geäußert hatten. Oft handelte es sich dabei um Personen, die sich sonst nicht entschieden gegen das Regime eingesetzt hatten, manche waren sogar Parteimitglieder. Sie hatten sich jedoch eine gewisse Skepsis und innere Distanz zum Regime bewahrt; und angesichts der absehbaren Niederlage und der zunehmenden Chaotisierung an

der „Heimatfront“ äußerten sie ihre Zweifel zunehmend offen – in privatem Umfeld, am Arbeitsplatz oder im Luftschutzkeller.

Die angeblichen „Wehrkraftzersetzer“ kamen nur deshalb vor den Volksgerichtshof, weil sie denunziert wurden. Dabei spielten persönliche Interessen, berufliche Konflikte und Karriereambitionen eine wichtige Rolle. Der als Architekt bei der Stadt Köln angestellte, wegen „Wehrkraftzersetzung“ zum Tode verurteilte Max Zienow wurde nach Aussage seiner Tochter von einem Kollegen verraten, der seinen Posten wollte, und einem Bauunternehmer, der nicht die gewünschten Aufträge erhalten hatte. Manche Denunzianten handelten aber auch aus politischer Überzeugung - Parteifunktionäre, „pflichtbewusste“ Behördenmitarbeiter oder „Volksgenossen“, die weiter an die nationalsozialistischen Durchhalteparolen glaubten und jedes Abweichen von den Formeln der Kriegspropaganda als „Defätismus“ verstanden. Insofern geben uns die Verfahren wegen „Wehrkraftzersetzung“ auch einen guten Einblick in die Verwerfungen der deutschen Kriegsgesellschaft, das Neben- und Gegeneinander von „Zweiflern“ und „Fanatikern“ in der Endphase des Regimes.

In der Region bekannt ist vor allem der Fall des in Bonn geborenen Pianisten Karlrobert Kreiten, der 1943 in Berlin denunziert wurde, nachdem er im privaten Kreis den Krieg als verloren bezeichnet hatte; wenig später richtete man ihn in Berlin-Plötzensee hin. Vergleichbare Fälle gab es aber auch in Köln. Der 64-jährige Ingenieur und Hausverwalter Karl Moskopp wurde 1943 wegen „Wehrkraftzersetzung“ verurteilt. Er hatte längere Zeit ausländische Sender abgehört, das Gehörte skeptisch kommentiert, weiterberichtet und Angehörige über die Gefangennahme deutscher Soldaten informiert. Auch andere fanden in regelmäßig abgehörten ausländischen Sendungen eine Quelle für ihre Kritik. Der Bücherrevisor Julius Reimann machte seine Wahrnehmung nicht von NS-Medien abhängig, sondern zog regelmäßig den englischen Rundfunk zurate, kritisierte

gegenüber Arbeitskollegen die deutsche Annexions- und Besatzungspolitik, bemängelte das Absinken der Löhne im Vergleich zur Weimarer Republik und bemerkte angesichts des Krieges, *„Lieber solle man fünf Minuten feige sein als ein ganzes Leben tot“*. Auch der Versicherungsvertreter und ehemalige städtische Angestellte Karl Schaffhausen und seine Lebensgefährtin Emma Szaidel schenkten eher englischen Radiosendungen Glauben als dem Goebbelschen Propagandafunk. Sie wurden im Mai 1943 in Bingen verhaftet, nachdem sie im Gespräch mit einem Soldaten gesagt hatten, *„bald ist der Krieg aus“* - er solle die Waffen doch hinwerfen und sich nicht *„für Hitler kaputt schießen“* lassen. Den Wunsch, das NS-Regime möge bald zu Ende gehen, artikulierten andere noch deutlicher. Die im Kölner Kriegsschädenamt beschäftigte Erika Schmitt stand 1944 vor dem Volksgerichtshof, weil sie zwei Hitlerporträts von den Wänden der Büros genommen und verbrannt hatte. Die aus Ossendorf stammende Luise Erkelenz hatte nach dem Hitlerattentat einer Nachbarin im Luftschutzkeller gesagt, *„es wäre besser, wenn der Führer ‚weg wäre‘, dann wären der Krieg und das ganze Elend vorbei“*. Und der Werkmeister Jakob Marmagen wurde von zwei Arbeitskollegen bei Klöckner-Humboldt-Deutz beschuldigt, fortlaufend über Regierungspolitik und Krieg geschimpft zu haben, gipfelnd in der als besonders skandalös empfundenen Bemerkung: *„Hitler und Göring müsste man erschießen, dann wäre der Krieg zu Ende“*.

Dass der Bombenkrieg und die zunehmenden Gefahren an der „Heimatfront“ einen wesentlichen Anlass, wenn nicht Grund für „defätistische“ Äußerungen lieferten, ist an mehreren Verfahren erkennbar. Der 1884 geborene Diplom-Kaufmann Wilhelm Schlitt, der bereits 1937 wegen abfälliger Äußerungen über die NSDAP eine Gefängnisstrafe erhalten hatte, erklärte 1941 beim Besichtigen von Bombenschäden in Marienburg, *„der Tommy präsentiert uns jetzt die Rechnung, denn wir haben allein in London 15 Kirchen und historische Bauwerke*

vernichtet“; im Übrigen sei der Krieg durch den deutschen Überfall auf Polen unvermeidlich geworden. Obwohl er wegen solcher Aussagen eine längere Haftstrafe verbüßen musste, wurde Schlitt bald wieder „rückfällig“ und hatte sich noch im September 1944 vor dem Volksgerichtshof zu verantworten. Der streitbare, aus NS-Sicht „geltungssüchtige“ Mann hatte während eines Sanatoriumsaufenthalts einem Mitpatienten gesagt, man brauche wieder Gedankenfreiheit wie vor 1933, und: „den ersten Weltkrieg habe der wilhelminische, den zweiten der hitlersche Größenwahn verschuldet“.

Wie Schlitt, so wurden auch andere Kölnerinnen und Kölner nicht in der Domstadt verhaftet, sondern andernorts wegen „Wehrkraftzersetzung“ auffällig. Manche waren kriegsbedingt in die besetzten Gebiete abgeordnet worden, andere hatten die Stadt aufgrund der zunehmenden Fliegerangriffe und Kriegszerstörungen verlassen. Die Kölner Situation, die in Köln gemachten Erfahrungen dürften jedoch einen wichtigen Hintergrund für die innere Distanzierung vom NS-Regime geliefert haben. Der bereits erwähnte Leo Schneider etwa blieb auch nach dem Wegzug aus Köln stets über die Lage in seiner Heimatstadt informiert; er bekam mit, wie die Wohnhäuser seiner Familie bei Großangriffen 1942 und 1943 zerstört wurden und er kam im Sommer 1943 zu Regelung des Fliegerschadens nach Köln. Kurz nach seiner Rückkehr in den Warthegau wurde er verhaftet, nachdem er sich pessimistisch über den Kriegsausgang geäußert hatte. In Köln sei alles furchtbar zerstört, so Schneider unter anderem, wenn es so weiter ginge, dann ginge alles schief und alles kaputt.

VIII.

„Der Kamerad von der Zelle nebenan [...], der heute Termin beim Volksgerichtshof hatte, kam nicht mehr wieder: Er wird auch die Todesstrafe erhalten haben

[...]. *So arbeitet das Blutgericht. Es ist erschütternd!*“, notierte Leo Schneider am 28.1.1944 in sein Tagebuch. Auch in den folgenden Einträgen begegnet man dem drohenden Tod immer wieder; aufmerksam registriert Schneider das Verschwinden von früheren Zellennachbarn, die immer wieder erneuerten Gerüchte und Meldungen zu Hinrichtungen.

Doch urteilte der Volksgerichtshof, wie die Ausstellung „Terror durch ‚Recht‘“ betont, nicht immer so. Gerade während der 1930er-Jahre waren Todesstrafen relativ selten, sie trafen etwa fünf Prozent der Angeklagten. Das Gericht urteilte hart, aber nicht undifferenziert und folgte tradierten juristischen Maßstäben und Prozeduren. Schließlich ging es darum, die Legitimität des Rechts für die NS-Verfolgung zu nutzen und den Anschein allzu starker Willkür zu vermeiden.

Die Strafen, die der VGH während der 1930er-Jahre gegen Kölnerinnen und Kölner verhängte, bewegten sich meist in einem Korridor von drei bis sechs Jahren Zuchthaus. Gelegentlich finden sich Gefängnisstrafen, Heinrich Hamacher wurde sogar freigesprochen, weil ihm eine Mitwirkung an dem illegalen Schriftenvertrieb der vor Gericht stehenden rheinischen Sozialdemokraten nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte. Gegen Ende der 1930er-Jahre zog das Strafmaß jedoch deutlich an: die Köpfe der „Schwarzen Front“, Wilhelm Kayser und Wilhelm Zander, erhielten fünfzehn und zwölf Jahre Zuchthaus, Hans Löwendahl als wichtiger Funktionär der KPO ebenso zehn Jahre Zuchthaus wie Willi Komorowski von der Eisenbahnergewerkschaft, Ulrich Osche als Bezirkssekretär der KPD fünfzehn Jahre Zuchthaus. Das erste Todesurteil des VGH gegen einen „Kölner“ erging Anfang 1937 gegen Osches Mitangeklagten Otto Kropp. Er hatte Ende 1935/Anfang 1936 eine umfassende Tätigkeit zur Reorganisation der KPD entwickelt, die Wiederaufnahme des Schriftenvertriebs angekurbelt hatte, unter staatspolizeilicher Folter dutzende oppositionelle Verbin-

dungen gestanden und bekannte sich noch während des gegen ihn laufenden Verfahrens zum Kommunismus.

Wenngleich Todesurteile bis Anfang der 1940er-Jahre die Ausnahme darstellten, war die Verfolgung für Kommunisten und Sozialisten mit der Verbüßung der gerichtlich verhängten Strafe oft nicht beendet. In enger Zusammenarbeit von Justiz und Gestapo wurden etliche der vom VGH abgeurteilten Widerständler nach dem Zuchthausaufenthalt in ein Konzentrationslager überführt. Ernst Busse, Hermann Zilles oder Ulrich Osche deportierte man nach Buchenwald, Max Pester, Bernhard Bästlein oder Paul Papke kamen nach Sachsenhausen. Ein besonderes Schicksal ereilte den Kommunisten Hans Löwendahl: Als Sohn jüdischer Eltern wurde er im Februar 1943 aus dem Strafvollzug herausgelöst und vom Zuchthaus Siegburg nach Auschwitz verschleppt, wo er nach wenigen Monaten verstarb.

Während des Zweiten Weltkrieges wurde jedoch auch der Volksgerichtshof selbst zunehmend zu einem Tötungsinstrument, vor allem in den vom Gerichtspräsidenten Freisler geprägten letzten beiden Kriegsjahren. Nun wurde fast jeder zweite Angeklagte zum Tode verurteilt, und auch unter den Kölnnerinnen und Kölnnern waren diejenigen in der Minderheit, die den Gerichtssaal mit der Aussicht auf Überleben verlassen konnten. Zwar gab es in den Verhandlungen wegen „Wehrkraftzersetzung“ gelegentlich Freisprüche. Dem Kölner Baueinsatzleiter Hans Ahr wurde zugutegehalten, dass er sich bei seinen Äußerungen über die baldige Kriegsniederlage in einem schuld mindernden „Erregungszustand“ befunden habe; der aus Hennef stammende Geistliche Heinrich Falkenstein entging einer Verurteilung, weil der Belastungszeuge vor Gericht unsicher geworden war und seine Beschuldigungen durch mehrere Entlastungszeugen entkräftet wurden. Die Mehrzahl der „Wehrkraftersetzer“ hatte jedoch keine Chance vor dem VGH.

Als Leo Schneider am 10. Mai 1944 vor den Volksgerichtshof trat, machte er sich trotz allem noch gewisse Hoffnungen. Schließlich war das, was die NS-Justiz nun meist als „Wehrkraftzersetzung“ kennzeichnete, noch vor wenigen Jahren als bloßes „Heimtückevergehen“ eingestuft worden, und selbst bei „Wehrkraftzersetzung“ war ein Todesurteil keineswegs zwingend. Die Verhandlung wurde für Schneider jedoch zu einer entsetzlichen Enttäuschung: *„[...] ich bin gegen 15 Uhr von dem Theater- und Blutgericht zurückgekommen mit der Todesstrafe, wie nicht anders zu erwarten war. Der Rechtsanwalt hatte nichts zu sagen. Ich kam nicht zu Wort. Die [Belastungs-]Zeugen wurden nicht vereidigt und konnten lügen, wie sie wollten. Und ich war das Opfer davon.“* Einen Tag später schreibt er: *„Die ganze menschliche Verworfenheit und Schlechtigkeit habe ich in meinem gestrigen Prozess erkannt. Ich weiss, warum die Menschheit jetzt zugrunde geht. Ich gebe meinen Segen dazu.“*

Auch Leo Schneiders Bekannte, die im Gerichtssaal anwesende Kriminalbeamtin Emma Schubmehl, schilderte später die Aussichtslosigkeit der Situation: *„Von den Zeugen erklärten 2, dass sie nicht mehr recht entsinnen könnten, was Schneider eigentlich gesagt habe“* und *„sie hätten den Eindruck gehabt“*, dass er es *„nicht so schlimm gemeint“* habe. Doch seien sie zurechtgewiesen und durch *„Suggestivfragen“* zum gewünschten Ergebnis gebracht worden. Schneiders Anwalt habe Schubmehl nur gesagt, für eine Verteidigung stehe es schlecht, *„da wäre nicht viel zu tun“*. *„Der Staatsanwalt beantragte nach einer kurzen Begründung Todesstrafe, derart geschäftsmäßig, als ob es das allerselbstverständlichste der Welt sei.“* Schneider habe sich mit seinem Verhalten in den Gegensatz zur Reichsregierung gesetzt und müsse deshalb *„ausgemerzt“* werden. *„Das Gericht stand [...] sofort auf und ging hinaus. [...] Da[nn] kamen die Mitglieder des Gerichtshofes auch schon wieder und der Vorsitzende verkündete das Todesurteil.“*

IX.

Die Herabsetzung und Demütigung der Angeklagten war fester Bestandteil des VGH-Verfahrens. Bereits in der Vorkriegszeit wurden die Beschuldigten nicht nur juristisch taxiert, sondern auch mit den Worten der herrschenden Weltanschauung gekennzeichnet: Willi Komorowski und Max Pester als „gefährliche Staatsfeinde“, Otto Kropp und Ulrich Osche als „unbelehrbare Fanatiker“, Hans Löwendahl als Funktionär, der „hartnäckig“, „intensiv“ und „energisch“ gegen den NS-Staat gearbeitet und dabei (als Jude) auch „das Gastrecht missbraucht“ habe. In der Ära Freisler erreichte die „Zurichtung“ der Verurteilten jedoch noch eine neue Stufe der Radikalität. Die Urteile zählten nicht mehr säuberlich die Verstöße gegen das NS-Strafrecht auf, sondern steuerten rasch auf eine parolenartige Brandmarkung und Diffamierung zu.

Im Urteil gegen Nikolaus Groß hieß es ebenso lapidar wie unerbittlich: „*Er schwamm mit im Verrat, muß folglich auch darin ertrinken.*“ Julius Reimann, der die nationalsozialistische Kriegführung kritisiert und die soziale Lage im Krieg mit der „*Systemzeit*“ verglichen hatte, wurde vom Volksgerichtshof zu einem „*für immer ehrlose[n] Helfershelfer unserer Kriegsfeinde*“ erklärt. Und der frühere Zeuge Jehovas und Siebentagesadventist Christof Rust* wurde nicht nur physisch, sondern auch rhetorisch „ausgelöscht“. Quast hatte in einem Brief an einen Freund geschrieben, die deutschen Soldaten sollten zu kämpfen aufhören, denn wenn sie von der Front zurückkämen, läge ihre Heimat ohnehin in „*Schutt und Asche*“: es sei Zeit, „*die Knarre herumzudrehen*“. Mit Bezug auf die deutlichen Worte des Beschuldigten gegen das „*Pack der Nazis*“ und eine frühere Verurteilung wegen einer gleichgeschlechtlichen Beziehung fällt der Gerichtshof am 8. Juni 1944 ein im Wortsinne vernichtendes Urteil: „*Es handelt sich bei*

ihm um einen völlig wertlosen und wegen seines lasterhaften Lebenswandels gemeinschaftsschädlichen Menschen. Es ist für die Volksgemeinschaft auch aus diesem Grund ein Gewinn, wenn sie von diesem Schädling befreit wird.“

Oft fehlen die Quellen, um diesem Vokabular der Inhumanität etwas entgegenzusetzen, einen Blick auf die Betroffenen zu entwickeln, der nicht von der Wahrnehmung der Verfolgungsinstanzen bestimmt ist. Mitunter finden sich in den erhaltenen Akten Gnadengesuche, in denen die Stimme der Betroffenen oder ihrer Angehörigen zumindest ein wenig hörbar wird. Und manchmal haben sich Briefe der Verurteilten bei den Familien erhalten. Auch diese Briefe unterlagen natürlich der Zensur und klammern notgedrungen vieles aus: die Auseinandersetzung mit Repression, Verurteilung, Haft, Stellungnahmen zum NS-Regime. Sie geben uns jedoch einen Eindruck davon, wie die Betroffenen mit der Verfolgung umgingen. Praktische Dinge spielten eine wichtige Rolle – welche Briefe sind unterwegs, welche sind angekommen, wie ist die Verpflegung, welche Kleidung, welche Lebensmittel benötigte oder wünschte der Häftling? Wesentliches Thema der Briefe war jedoch, die Verbindung zu den Angehörigen zu beschwören, Familie, Freunde, Lebensgefährten zu vergegenwärtigen, einen wenigstens ideellen Zusammenhalt zu bewahren, Mut zu machen und Trost zu spenden angesichts aussichtslos wirkender Lage. In seinen 1993 publizierten Gefängnisbriefen erwähnte Nikolaus Groß zwar auch seine Einsamkeit und die Sehnsucht nach der Familie, die Briefe kreisen aber vor allem um die Freude des Kontakthaltens, die Unverbrüchlichkeit der Verbindung und die gemeinsame Geborgenheit in Gott. Groß schrieb als fürsorglicher Vater, der den Seinen noch über den Tod hinaus Halt zu geben versuchte: *„Es kommt doch alles, wie Gott es will. Je mehr wir uns anvertrauen, desto mehr Frieden und innere Ruhe werden wir gewinnen. Darum Sorge Dich nicht unnötig, bete zu ihm, bete herz-*

* Name geändert.

lich und anhaltend und gib das andere in seine Entscheidung.“ In seinem letzten Brief heißt es: „Der Name des Herrn sei gepriesen. Sein Wille soll an uns geschehen. Fürchtet nicht, daß angesichts des Todes großer Sturm und Unruhe in mir sei. Ich habe täglich immer wieder um die Kraft und Gnade gebeten, daß der Herr mich und Euch stark mache, alles geduldig und ergeben auf uns zu nehmen [...]. Und ich spüre, wie es durch das Gebet in mir still und friedlich geworden ist. / Mit inniger Liebe und Dankbarkeit denke ich an Euch zurück. Wie gut ist doch Gott und wie reich hat er mein Leben gemacht. Er gab mir seine Liebe und Gnade, und er gab mir eine herzensliebe Frau und gute Kinder. Bin ich ihm und Euch dafür nicht lebenslangen Dank schuldig? [...] / [...] [W]einet nicht und habt auch keine Trauer; betet für mich und danket Gott, der mich in Liebe gerufen und heimgeholt hat.“

Auf ein derartiges Gottvertrauen, auf solch religiöse Ressourcen konnte Otto Kropp nicht zurückgreifen. Doch auch der damals knapp 30-jährige Kropp versuchte, seiner Familie eine Stütze zu sein. „Das Sterben fällt mir nicht besonders schwer“, beginnt sein letzter Brief vom 24. Mai 1937, „nur wenn ich an Euch denke, muß ich tief, tief traurig sein. Ach, wenn Ihr doch so ruhig sein könntet, wie ich es bin. Meine letzten Gedanken sind nur bei Euch. Und ich habe an Dich, Vater, nur noch eine Bitte, trage den Schlag wie ein Mann, damit ich nach dem Tode noch stolz auf Dich sein kann, wie ich es im Leben auch gewesen bin.“ Trotz des Bemühens, Haltung zu bewahren, gewährte Kropp in seine Briefen den Eltern und Geschwistern einen vielschichtigen Einblick in die Stimmungslage und Grenzsituation des Gefangenen: „Es geht einem Häftling immer gleich gut oder schofel, ganz wie man's nimmt“, heißt es in einem Brief von 1936. „Es gibt ja überhaupt im Leben keine Lage und sei sie noch so besch[eiden], daß sie nicht noch besch[eidener] sein könnte. Was der Mensch aushalten und an was er sich gewöhnen kann [...]. Ohne Fatalist zu sein, heißt es, sich der Lage anzupassen

und den Kopf oben behalten. Und dann ist es doch auch nicht so, als wenn ich den Halt am Leben verloren hätte. Ist es doch ein natürlicher Vorgang, daß dem Winter der Frühling folgen muss. – Soeben kommen wir vom Spaziergang. Gierig saugt da ein jeder die frische Luft ein. Auf unserem Hof stehen ein paar Linden, selbst ein Stück Rasen ist vorhanden. Auch ich habe mich an dem Duft des welken Laubes sattgetrunken. Erinnerungen an manche Herbstwanderungen steigen auf. Ich sehe den Wald in seiner Herbheit, mit seinen tausend Jahren vor mir. [...] Um einmal meine eigene Stimme zu hören, lese ich jetzt sehr viel laut oder führe Selbstgespräche. [...]. Jede Unterhaltung mit anderen Gef[angenen] ist verboten [...]. [...] Früher, wenn ich Dich [lieber] Vater, mit Dir selbst sprechen hörte, glaubte ich, es sei dies eine Angewohnheit. Heute bin ich eher der Meinung, es ist eine Folge an Mangel, seine Gedanken austauschen zu können. [...] Wie einem überhaupt während der Haft, besonders der Einzelhaft, die Gedanken kommen, ist ganz toll. Da läuft man stundenlang die Zelle auf und ab. Denkt und denkt. Der Kopf tut einem weh davon. Wohl hundertmal zieht das Leben an einem vorüber. Es tritt ja nichts neues in das Leben eines Häftlings. Was soll man da anderes tun, als von der Vergangenheit leben.“

Bei Leo Schneider können wir beides nachvollziehen, die Kontaktaufnahme nach draußen, in den Briefen an seine Lebensgefährtin Ilse, und das innere, das Selbstgespräch, das in seinem Tagebuch festgehalten ist. Schneiders Abschiedsbrief vom 14.8.1944 ist ein fast euphorisch wirkendes Schreiben: ein herzlicher Dank und inniger Gruß an Gefährtin und Familie, ein Bekenntnis zu ewiger, das Irdische hinter sich lassender Liebe und seelischer Verbundenheit - mit dem Tod als „Tor zur Freiheit“: „[Heute gehe ich] ein in das andere Leben, das uns ja allen harret. Wir sehen uns in der anderen Welt wieder.“

Schneiders Tagebuch zeigt demgegenüber stärker die krisenhaften Momente des Gefängnisalltags. Er berichtet von den Schmerzen durch die Handfesseln

und der Qual der Kontaktlosigkeit, schildert den „tränenreichen“ Abschied beim letzten Besuch der Lebensgefährtin und überlegt, wie seine Verwandten und Freunde wohl das Todesurteil aufnehmen werden; er beklagt sein unerwartet abbrechendes Leben und erörtert, welche Chancen ein Gesuch um Gnade habe, und immer wieder prüft er, ob er nicht doch durch den Kriegsverlauf und den Vormarsch der Alliierten gerettet werden könne: *„Wenn [die Invasion] doch nur schnell käme, damit der Krieg endlich entschieden wird.“* – *„Fast schon die Hälfte des Monats Mai ist um und von einer Invasion sieht man immer noch nichts.“*

Die Befreiung ist immer wieder Gegenstand von „Wunschträumen“, wie Schneider sie nennt: *„So war ich in einem Buchladen und kaufte mir ein neues Buch über Köln. Dann traf ich mit Hermann Jahn zusammen und fragte ihn, wie ich wohl am besten mich befreien könnte und nach Spanien fahre. Ich fragte ihn, ob er vor dem Sondergericht Angst habe, was er verneinte. Dann hatte ich noch zweimal den Traum, nach Spanien zu flüchten. In einem dritten Traum ging ich mit Damm Willi zusammen und fragte ihn, wie ich frei werden könnte. Auf einmal entdeckte ich, dass meine Fesseln kaputt waren und meine Hände dadurch frei [...]. Gebe Gott, dass es ein Zukunftstraum war, nicht nur ein Wunschtraum.“*

Der Wunsch, sich dem NS-Terror zu entziehen, den Verfolgungsinstanzen nicht ganz ohnmächtig gegenüber zu stehen, lässt Schneider auch über den Suizid nachdenken. Am 12. Mai 1944, zwei Tage nach dem Urteil des Volksgerichtshofs, heißt es: *„Köpfen lasse ich mich auf jeden Fall nicht, dann wähle ich lieber den Freitod, wie viele andere. Erstens sollen nicht noch mehr Menschen an mir schuldig werden und zweitens ist mein Freitod [...] nicht gewaltsam und meine Seele kann langsam den Leib verlassen, um sich in der anderen Welt wieder zu recht zu finden. Und ich habe vor allen Dingen das stolze Bewusstsein, dass die Nazis meinen Kopf nicht bekommen haben. Ich warte aber noch etwas ab, bis*

ich gewiss bin, dass die Gnadengesuche abgelehnt sind, oder dass ich es sonst merke, dass meine Stunde anfangen soll.“

X.

Im Februar 1945 kam die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes zum Stillstand. Bis dahin hatte das Tribunal mehrere Dutzend Kölnerinnen und Kölner zu Tode gebracht, und es ist nur dem Kriegsende zu verdanken, dass einige der Verfahren nicht zum Abschluss kamen und die Opferzahl nicht noch weiter stieg. Der Terror des VGH fand in der Nachkriegszeit zwar durchaus Aufmerksamkeit, nicht zuletzt im Nürnberger Juristenprozess von 1947. Die meisten Opfer fanden aber keine besondere Beachtung. Wer überlebt hatte, konnte das ergangene Urteil annullieren lassen. Seit Ende der 1940er-/Anfang der 1950er-Jahre war es, auch für Angehörige, möglich, Entschädigung zu beantragen. Zudem gab es Betroffene und Kollegen, die Strafanzeige gegen jene Denunzianten stellten, deren Initiative am Anfang eines VGH-Verfahrens gestanden hatte. Nicht nur die Mutter von Karlrobert Kreiten wurde bei der örtlichen Justiz vorstellig, sondern auch die vom VGH in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesene Erika Schmitt - oder einige Mitarbeiter von Klöckner-Humboldt-Deutz. Ihre Aussagen trugen dazu bei, dass Karl Riweler, einer der Denunzianten, der Jakob Marmagen wegen „politischer Hetzreden“ im Betrieb angezeigt hatte, vier Jahre Gefängnis erhielt - wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“.

Trotz solcher Ansätze: das öffentliche Gedenken blieb lange Zeit beschränkt. Zwar wurden in Köln bereits 1948 zwei Straßen nach Nikolaus Groß und Bernhard Letterhaus benannt. Andere Todesopfer des VGH wie Jakob Marmagen blieben aber lange unbeachtet. Eine Änderung trat erst seit den 1970er-Jahren

ein, als man sich auch in der lokalen Geschichtsschreibung konkreter für Verfolgung und Widerstand zu interessieren begann.

Den Namen des seit 2001 selig gesprochenen Nikolaus Groß tragen inzwischen zahlreiche Straßen und Schulen in mehr als zwei Dutzend Orten, er wurde nicht nur mit Publikationen und Gedenkstätten geehrt, sondern durch ein Musical, ein eigenes Kirchenlied, ein Oratorium; auch um Bernhard Letterhaus hat sich ein intensives Gedenken entwickelt.

Das breite Spektrum der Kölner Opfer des VGH wird jedoch erst in den letzten Jahren besser erkennbar, vor allem durch das Projekt der Stolpersteine. In die Bürgersteige der Stadt sind nicht nur Gedenksteine für Nikolaus Groß und Bernhard Letterhaus eingelassen, sondern ebenso für Otto Kropp, das Ehepaar Stoffels oder Martha und Karl Heublein. Aufgrund der Initiative von Angehörigen können wir seit Kurzem auch über den Namen von Leo Schneider stolpern, und dank des Engagements der Evangelischen Kirchengemeinde Lindenthal wird bald auch Max Zienow ein kleines in den Gehweg eingelassenes Denkmal erhalten. Das sind gute Voraussetzungen dafür, dass ich meine Bemerkung vom Anfang des Vortrages bald zurücknehmen muss - und wir bald deutlich mehr wissen über die Kölnerinnen und Kölner, die Opfer des Volksgerichtshofs geworden sind.

Quellen

Bundesarchiv Berlin, R 3001 (Reichsjustizministerium) und R 3017 (Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof)

Bundesarchiv Berlin, NY 1340, Bd. 7, Umschlag 74 (Abschiedsbrief Otto Kropp)

Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Ger., Rep. 112 (Politische Abteilung der Oberstaatsanwaltschaft Köln/Sondergericht Köln)

Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Ger., Rep. 145 und Rep. 231 (Staatsanwaltschaft Köln)

Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Q211a (Generalstaatsanwaltschaft Hamm).

NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, Datenbank „Auswertung“, Datenbank „Ersatzdokumentation“, Datenbank „Stolpersteine“

NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, Best. 48 / N 68 (Material zu Otto Kropp)

NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, N 1643 (Material zu Leo Schneider)

NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, N 2040 (Material zu Leo Schneider)

NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, N 2584 (Material zu Max Zienow)

Literatur

Beaugrand, Günter/Budde, Heiner, Nikolaus Groß. Zeuge und Bekenner im Widerstand der KAB 1933-1945, Augsburg 1989.

Bothien, Horst-Pierre, Die Jovy-Gruppe. Eine historisch-soziologische Lokalstudie über nonkonforme Jugendliche im „Dritten Reich“, Münster 1995.

Bremer, Stephanie Sophia, Die Rechtsprechungspraxis des Sondergerichts Köln. Erste Erkenntnisse einer empirischen Studie, in: „... eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts ...“ Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband, hrsg. vom Justizministerium des Landes NRW, Düsseldorf 2007, S. 73-108.

Dördelmann, Katrin, Die Macht der Worte. Denunziationen im nationalsozialistischen Köln, Köln 1997.

Dörner, Bernward, „Heimtücke“. Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, Paderborn u.a. 1998.

Eumann, Ulrich, Opposition und Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Köln 1933-1945: KPD und Nebenorganisationen – SPD und Nebenorganisationen – Linke Kleingruppen ..., unveröffentlichtes Manuskript, Köln 2018.

Falkenstein, Heinrich, Ein Landdechant vor dem Volksgericht, Siegburg 1953.

Grimm, Holger/Lauf, Edmund, Die Abgeurteilten des Volksgerichtshofs: eine Analyse der sozialen Merkmale, in: Historical Social Research 19 (1994), S. 33-52.

Groß, Nikolaus, Christ – Arbeiterführer – Widerstandskämpfer. Briefe aus dem Gefängnis, hrsg. von Jürgen Aretz, Mainz 1993.

Gruchmann, Lothar, „Nacht- und Nebel“-Justiz. Die Mitwirkung Deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942-1944, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 29 (1981), S.342-396.

Jonca, Karol/Konieczny, Alfred, Nuit et Brouillard. L'Operation Terroriste Nazie 1941–1944. La Vérité, Paris 1981.

Lauf, Edmund, Der Volksgerichtshof und sein Beobachter. Bedingungen und Funktionen der Gerichtsberichterstattung im Nationalsozialismus, Opladen 1994.

Marxen, Klaus, Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof, Frankfurt/M. 1994.

Marxen, Klaus/Schlüter, Holger, Terror und „Normalität“. Urteile des nationalsozialistischen Volksgerichtshofes 1934–1945: Eine Dokumentation, Düsseldorf 2004.

Niermann, Hans-Eckhard, Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm, Düsseldorf 1995.

Oleschinski, Brigitte, Mut zur Menschlichkeit. Der Gefängnisgeistliche Peter Buchholz im Dritten Reich, Königswinter 1991.

Ramm, Arnim, Der 20. Juli vor dem Volksgerichtshof, Berlin 2007.

Richter, Isabel, Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934–1939, Münster 2001.

Schlüter, Holger, Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs, Berlin 1995.

Viebahn, Wilfried/Kuchta, Walter, Widerstand gegen die Nazidiktatur in Köln, in: Reinhold Billstein (Hrsg.), Das andere Köln. Demokratische Traditionen seit der Französischen Revolution, Köln 1979, S. 283-361.

Der Volksgerichtshof 1934-1945 - Terror durch „Recht“, hrsg. von der Stiftung Topographie des Terrors vertreten durch Andreas Nachama. Gesamtkonzeption und wissenschaftliche Bearbeitung Dr. Claudia Steur, Berlin 2018.

Wagner, Walter, Der Volksgerrichtshof im nationalsozialistischen Staat. Erweiterte Neuausgabe. Mit einem Forschungsbericht für die Jahre 1974 bis 2010 von Jürgen Zarusky, München 2011.